

## **Muster-Vereinbarung**

Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 137 SGB V haben die Spitzenverbände der Krankenkassen, die PKV, die DKG im Einvernehmen mit der BÄK und dem DPR einen Kuratoriumsvertrag und als Anlage zu § 3 Absatz 2 des Kuratoriumsvertrages für das Verfahrensjahr 2002 eine Finanzierungsvereinbarung gemäß § 137 SGB V geschlossen.

Die .....  
(Geschäftsstelle auf Landesebene - LQS)

und

die BQS Bundesgeschäftsstelle Qualitätssicherung gmbH (BQS)

schließen zur Abführung des externen Zuschlagsanteils Bund (§ 2 Abs. 1 der Finanzierungsvereinbarung) an die BQS folgende Vereinbarung für das Verfahrensjahr 2002:

1. Die LQS wirkt gegenüber den Krankenhäusern auf eine fristgerechte Abführung der externen Zuschlagsanteile für die BQS hin.  
(Alternativ für LQS, die noch keine Belege an die Krankenhäuser versandt haben: Die LQS zieht von den Krankenhäusern im Namen und auf Rechnung der BQS die externen Zuschlagsanteile Bund ein und wirkt gegenüber den Krankenhäusern auf eine fristgerechte Abführung hin.)
2. Zum 15.08. des laufenden Jahres überweist die LQS die bis dahin eingegangenen externen Zuschlagsanteile an die BQS in voller Höhe ohne Abzug oder Einbehalt von Umsatzsteueranteilen. Danach eingehende Zahlungen werden monatlich an die BQS weitergeleitet. (hier sind landesindividuelle Vereinbarungen zum Zahlungsziel möglich)
3. Die LQS leistet zum 31.03. des Folgejahres einen Nachweis der Einnahmen aus den externen Zuschlagsanteilen, der die Zahlungsverpflichtung und die eingegangenen Zahlungen der einzelnen zur Teilnahme an der Qualitätssicherung nach § 137 SGB V verpflichteten Krankenhäuser enthält. Auf der Basis dieses Nachweises erfolgt eine Abrechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr.
4. Die BQS bestätigt der LQS in Höhe der nach den Ziffern 2 und 3 überwiesenen Zahlungen den Zahlungseingang.
5. Im Falle einer durch bestandskräftigen Bescheid festgestellten Umsatzsteuerpflicht wird die LQS von der BQS im Innenverhältnis von der Umsatzsteuerzahlung freigestellt, soweit dies den externen Zuschlag Bund betrifft. Im Einzelnen bedeutet dies:
  - a) Bei Vorliegen eines rechtsmittelfähigen Bescheides der zuständigen Finanzbehörde, welcher eine Umsatzsteuerpflicht des externen Zuschlages Bund feststellt, wird die LQS mit finanzieller und materieller Unterstützung der BQS Rechtsmittel gegen diesen Bescheid einlegen und die Aussetzung der Vollzie-

hung beantragen. In Abstimmung mit eventuell weiteren betroffenen LQS soll versucht werden, ein einziges Verfahren als Musterprozeß durchzuführen und in den anderen Verfahren das Ruhen der Verfahren zu erwirken.

Die BQS wird für den Teil des Verfahrens, welcher sich auf die Abführung des externen Zuschlages Bund durch die LQS bezieht, die Kosten übernehmen und die LQS mit ihren rechtlichen und steuerlichen Beratern unterstützen.

- b) Für den Fall, daß die Aussetzung der Vollziehung des Bescheides von der zuständigen Finanzbehörde oder dem Finanzgericht abgelehnt wird, wird die BQS der LQS die zu zahlende Umsatzsteuer unverzüglich erstatten.
- c) Von der BQS im Rahmen des Artikels 5 b erstattete Umsatzsteuer ist unverzüglich an die BQS zu überweisen, wenn im Rahmen der rechtlichen Überprüfung festgestellt wird, daß die externen Zuschlagsanteile Bund einer Umsatzbesteuerung nicht unterliegen. Entsprechend gilt bei einer festgestellten Umsatzsteuerpflicht der LQS bei zuvor gewährter Aussetzung der Vollziehung die unverzügliche Erstattungspflicht der BQS gegenüber der LQS.
- d) Die Regelungen der Artikel 5 a bis 5 c gelten auch für rückwirkende Entscheidungen der für die LQS zuständigen Finanzverwaltung mit Bezug auf die Abrechnung des Verfahrensjahres 2001.

Die Vereinbarungspartner sind sich einig, daß die Umsetzung der Qualitätssicherung nach § 137 SGB V nur in enger Zusammenarbeit zwischen Landes- und Bundesebene erfüllt werden kann und dafür eine funktionsfähige Finanzierung der jeweiligen Geschäftsstellen von hoher Bedeutung ist.

.....  
Ort, Datum

.....  
(Unterschrift LQS)

.....  
(Unterschrift BQS)